BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 41/06 B

....., Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte die als gleichgestellte Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz anerkannten Beschäftigungszeiten des Klägers in Rumänien zeitlich ungekürzt zu berücksichtigen hat.

2 Die Beklagte hat die vom Kläger in Rumänien mit Unterbrechungen zurückgelegten Beschäftigungszeiten von 1955 bis 1990 als glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit Kürzung auf 5/6 anerkannt (Bescheid vom 28. Mai 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 1997). Während des Klageverfahrens hat sie dem Kläger das Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Oktober 1998 zuerkannt (Bescheid vom 17. März 1999) und dessen Wert im Bescheid vom 17. Mai 1999 rückwirkend ab Rentenbeginn neu festgestellt. Das Sozialgericht hat die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Verwaltungsakts vom 28. Mai 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 1997 und des Verwaltungsakts vom 17. Mai 1999 verpflichtet, die Zeiten vom 20. Oktober 1958 bis 2. Februar 1962 und vom 5. Februar 1962 bis 21. Juni 1990 ohne Kürzung der Entgeltpunkte um 1/6 zu berücksichtigen (Urteil vom 15. November 2001). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 25. November 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

4 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.

5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6 Der Kläger hat schon keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) beziehen muss. Er rügt einen "Rechtsverstoß" des LSG. Damit beanstandet er die "Richtigkeit" der angefochtenen Entscheidung. Ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

7 Da der Kläger schon keine Rechtsfrage formuliert hat, ist nicht weiter darauf einzugehen, dass sein Vorbringen - wie die Beklagte vorgetragen hat - auch nicht den Anforderungen genügt, die an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit zu stellen sind.

8 2. Den geltend gemachten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.

9 Seinem Vorbringen lässt sich schon nicht mit der hinreichenden Deutlichkeit entnehmen, ob er eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) oder eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) oder beide Verfahrensmängel geltend machen will. Zu Gunsten des Klägers geht das Beschwerdegericht von der letztgenannten Konstellation aus.

10 a) Soweit der Kläger eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes und eine unterlassene Beweiserhebung durch das LSG rügt, macht er eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht geltend. Hierauf kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat es bereits unterlassen, einen von ihm im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrag zu benennen.

11 b) Der Kläger trägt vor, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es ihn nicht vorher darauf hingewiesen habe, dass es in Zweifel stellen werde, dass die Originallohnlisten nicht ausreichten, um die Beschäftigungszeiten ungekürzt zu berücksichtigen. Diese Auffassung finde sich überraschend erst in der schriftlichen Urteilsbegründung.

12 Der Kläger hat nicht hinreichend aufgezeigt, warum er durch die Urteilsbegründung überrascht worden sein könnte. Hierzu hätte er darlegen müssen, dass zwischen den Beteiligten während des Berufungsverfahrens unstreitig gewesen sei, dass die vorliegenden Originallohnunterlagen geeignet seien, den Nachweis für eine ununterbrochene Beschäftigung zu führen. War jedoch die Führung der Lohnunterlagen zwischen den Beteiligten streitig, konnte der Kläger durch die vom LSG in dem angefochtenen Urteil vorgenommene Beweiswürdigung nicht überrascht werden. Denn er konnte nicht von vornherein ausschließen, dass das Berufungsgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung der Auffassung der Beklagten folgen würde. Eine Pflicht des Gerichts, das Ergebnis seiner Beweiswürdigung vorab den Beteiligten mitzuteilen, besteht nicht, abgese-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

hen davon, dass hierüber das Gericht im Falle einer Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung erst in der abschließenden Beratung in voller Besetzung zu befinden hat.

13 Der Kläger hat somit nicht dargelegt, dass er durch die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung "überrascht" werden konnte. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass nach dem Vortrag der Beklagten ohnehin schon ein Rechtsgutachten vom Institut für Ostrecht über den Beweiswert rumänischer Lohnunterlagen eingeholt worden ist, sodass sich der Kläger hiermit hätte auseinander setzen müssen, um die behauptete Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör - wie im Übrigen auch die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht - aufzuzeigen.

14 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS